



Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table

Association sans but lucratif - fondée en 1936

Sous le Haut Patronage de S.A.R. le Prince Louis de Luxembourg
Membre du Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois (C.O.S.L.)
Membre de la Fédération Internationale de Tennis de Table (ITTF)
Membre de l'Union Européenne de Tennis de Table (ETTU)

INTERNES REGLEMENT Nr. 02

VORSCHÜSSE UND ABRECHNUNGEN BEI AUSLANDSFAHRTEN

Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

- Dieses "Interne Reglement" wird mit **[IR-02]** bezeichnet.
- Alle im [IR-02] in Schrägformat aufgeführten Kapitel, Artikel und Nummern beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel bzw. Artikel der FLTT-Reglemente (= Reglemente).
- Im Zusammenhang mit dem [IR-02] sind alle Begriffsbestimmungen der Reglemente (*Kapitel 0.*) anwendbar.

Die F.L.T.T. – Finanzordnung bestimmt u.a. (*Art. 2.3.102.*) wie folgt:

"Anlässlich einer Auslandsfahrt einer Verbandsmannschaft oder einer sonstigen Verbandsdelegation wird dem jeweiligen Delegationsleiter vom Finanzwart oder vom beigeordneten Finanzwart gegen (provisorische) Quittung eine den voraussichtlichen Ausgaben bei der Auslandsfahrt entsprechende Summe Bargeld vorgestreckt, nebst einem Abrechnungsformular, in das der Delegationsleiter alle während der Auslandsfahrt getätigten Ausgaben eintragen muss. Jede Ausgabe muss durch entsprechende Dokumente belegt sein.

Innerhalb einer Woche nach der Rückkehr von einer Auslandsfahrt ist die diesbezügliche Abrechnung vorzunehmen, die gemeinsam vom Delegationsleiter und vom Finanzwart oder vom beigeordneten Finanzwart unterzeichnet werden muss."

Um die Praxis der Vorschüsse in der vorgesehenen Form gewährleisten zu können, ist es, angesichts der großen Anzahl an Auslandsfahrten, unerlässlich, dass alle Betroffenen die vorerwähnten reglementarischen Bestimmungen genau einhalten und alle Abrechnungen innerhalb der kürzt möglichen Zeitspanne erstellen.

In Anlehnung an *Art. 2.3.102.*, wobei der Finanzwart seine Zuständigkeit an das Verbandssekretariat und insbesondere an den administrativen Direktor delegiert hat, werden die Bedingungen betreffend Vorschüsse und Abrechnungen bei Auslandsfahrten von Verbandsdelegationen wie folgt geregelt:

1. Eine **Anfrage auf Vorschuss** kann nur vom Sportdirektor, vom Nationaltrainer, vom Verbandspräsidenten, vom Präsidenten der CCF oder vom Generalsekretär vorgenommen werden. Eine solche Anfrage, mit Angabe des verantwortlichen Delegationsleiters, ist mindestens sieben (7) Tage vor der Abfahrt der Verbandsdelegation an den administrativen Direktor, nachfolgend als **der Zuständige** (*) bezeichnet, zu richten.
2. Die Entgegennahme des Vorschusses wird vom Delegationsleiter durch die Unterzeichnung einer "**Vorschussquittung**" bestätigt.
3. Die **Abrechnung** muss binnen sieben (7) Tagen nach der Rückkehr von der Auslandsfahrt an Hand eines speziellen Abrechnungsformulars vorgenommen werden, welches dem Delegationsleiter in digitaler Form (Excel-Sheet) zur Verfügung gestellt wird, sowie auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin in Papierform ausgehändigt wird. Verantwortlich für eine komplette Abrechnung zeichnet der Delegationsleiter, der das Abrechnungsformular (komplett ausgefüllt inkl. aller getätigten Ausgaben), die Belege (nummeriert, sauber getrennt und auf Blätter des Formats A4 aufgeklebt) sowie die nicht benutzten Vorschüsse innerhalb der vorgenannten Frist an den Zuständigen (*) zu übergeben hat.

Prinzipiell können nur solche Ausgaben geltend gemacht werden, die durch entsprechende Dokumente belegt sind.

4. Sollte der Delegationsleiter eine Abrechnung aus begründeter Ursache nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vornehmen können, so muss er den Zuständigen (*) umgehend hiervon in Kenntnis setzen. Letzterer kann dann ggf. dem Delegationsleiter einen **Aufschub** zur Aufstellung der Abrechnung gewähren.
5. Die Entgegennahme einer Abrechnung und/oder nicht benutzter Vorschüsse wird dem Delegationsleiter vom Zuständigen (*) quittiert. Nach Überprüfung wird dem Delegationsleiter die korrekte Abrechnung vom Zuständigen bestätigt.
6. Falls die Auslandsfahrt einer Verbandsdelegation das Budget der Verbandskader betrifft, wird eine Kopie der vom Zuständigen (*) kontrollierten und bestätigten Abrechnung zwecks Information und Budgetkontrolle dem Sportdirektor zugestellt.

(*) derzeit (13.08.2008) der administrative Direktor (H. Patrick MASSEN)

Angenommen in der Sitzung des Comité-Directeur
vom 13. August 2008.